

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 13.07.2022 folgende

## SATZUNG

**zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit in der Fassung vom 18.05.2022 beschlossen.**

### § 1

#### § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert

- (2) An **Ganztagschulen in Wahlform** besteht die Möglichkeit der Anmeldung vormittags (frühestens 07.00 Uhr bis spätestens 13.30 Uhr) oder ganztags (frühestens 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) bzw. nur freitags nach Unterrichtsende bis 15 Uhr. Die jeweiligen Betreuungszeiten ergeben sich aus dem aktuellen Stundenplan. Für die Anmeldung zur Betreuung bis spätestens 17.00 Uhr bzw. nur freitags nach Unterrichtsende bis 15 Uhr, ist die Teilnahme des Schulkindes am Ganztagschulanbot der Schule verpflichtend.

### § 2

#### I. Das Gebührenverzeichnis „I. Betreuung an Schultagen“ wird wie folgt geändert

##### 3. Betreuung an Ganztagschulen (s. § 10 der Satzung)

	Betreuungszeit (Uhr)					
	07.00 - 08.00 **	07.00 - 13.30	07.00 - 17.00	07.30 - 13.30	07.30- 17.00	nur freitags bis 15.00 Uhr
Anzahl der Kinder in einer Familie*	Beitrag pro Monat *					
1	53 €	116 €	186 €	96 €	167 €	34 €
2	40 €	87 €	140 €	72 €	125 €	26 €
3	27 €	58 €	94 €	48 €	83 €	17 €
4 oder mehr	11 €	24 €	37 €	20 €	33 €	7 €

\* Die Gebühr richtet sich nach der an der jeweiligen Schule angebotenen Betreuungszeit

\*\* gilt nur für die verbindliche Ganztagschule

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Weinheim, 19.07.2022

Stadt Weinheim  
Der Oberbürgermeister

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 23.07.2022

Der Oberbürgermeister